

Dr. Hofmeister / Dr. Zech

(Die beiden Prüfer haben sich die Zeit 50/50 aufgeteilt.)

Dr. Hofmeister

Fall: Eingetragener Geschäftsführer einer GmbH baut sich ein Haus für 50k€. Merkt anschließend, dass ihm das zu teuer ist. Zahlt sich selber ein entsprechendes Darlehen aus. Unterschreibt einmal als Geschäftsführer und einmal privat. Gesellschafter merken dies und wollen das Geld zurück. Wie ist die Rechtslage?

Wir diskutieren:

- Vertraglicher Rückzahlungsanspruch aus dem Darlehensvertrag § 488 BGB
- doppelte Unterschrift könnte auch Insichvertrag § 181 BGB sein
- Es geht kurz um die Vertretungsmacht des Geschäftsführers der GmbH § 35 GmbHG
- Es kreist etwas um Details zum Insichvertrag und die Unwirksamkeit
- Mit Hinweisen kommen wir darauf, dass er schwebend unwirksam sein kann wegen § 177 BGB analog und der Genehmigung bedarf
- ⇒ Dr. Hofmeister weiter: Es wird nicht genehmigt - ist also unwirksam von Anfang an. Was jetzt?
- Wir sprechen über § 812 BGB; sollen „etwas erlangt“, „durch Leistung eines anderen“ definieren und unter dem Sachverhalt subsumieren

Dr. Hofmeister möchte anschließend ein paar allgemeinere Fragen stellen.

Er fragt: Sie wollen sich als Anwalt selbstständig machen. Allerdings nicht alleine, sondern mit einem Kollegen gemeinsam. Welche Optionen haben sie?

- Wir gehen der Reihe nach einige Gesellschaften durch: BGB-Gesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, GmbH, AG, OHG und KG
- Es dreht sich darum was es für eine OHG und eine KG bedarf
- Es geht ums Handelsgewerbe und dass darunter in der Regel keine Freiberufler fallen
- Hofmeister ergänzt, dass ich das in der BRAO finden lässt
- Wir sprechen darüber, dass § 107 I S.2 HGB die OHG dies dennoch eröffnet, sofern das Berufsrecht das zulässt
- Wir nennen für den Fall der Patentanwälte die PAO
- Ein Kandidat bringt die

Dr. Hofmeister fragt weiter: Was wenn ihr Kollege aus Schweden kommt?

- Wir sprechen kurz über die Grundfreiheiten in der EU
- Zuletzt will Dr. Hofmeister die Dienst- und Niederlassungsfreiheit mit Artikeln aus dem AEUV hören

Dr. Zech

Dr. Zech beginnt mit einem Marken-Fall. Der Sachverhalt ist zunächst vereinfacht: Ein Mandant stört sich an der Marke „Vitaqua“, mit W/DL-Klasse Mineralwasser. Was empfehlen sie?

- Wir sprechen über Nichtigkeit und den Weg über das DPMA bzw. die ordentlichen Gerichte und dass das DPMA wohl der günstigere Weg ist
- Anschließend werden die absoluten Schutzhindernisse besprochen (Dr. Zech möchte zu Begriffen wie Unterscheidungskraft die exakte Stelle wissen und durchaus, dass die Begriffe nicht nur definiert sondern auch ausgefüllt werden)

Dr. Zech erweitert den Fall: Was wenn ihr Mandant Inhaber der Marke „Aquavit“ mit W/DL-Klasse Spirituosen ist?

- Wir sprechen über den Markenwiderspruch
- Es geht um relative Schutzhindernisse
- Dr. Zech möchte auch hier eher fundiertes Wissen hören, und wir gehen stärker ins Detail bei der Verwechslungsgefahr – speziell bei der Waren- und Dienstleistungsähnlichkeit → Es dreht sich um: Wann sind denn zwei Klassen ähnlich?
- Wir gehen den Rest durch

Dr. Zech möchte nun wissen, wie die Rechtslage ist, wenn ihre Marke eine britische Marke (vor Brexit) ist.

- Wir sprechen etwas über die Unionsmarkenverordnung
- In der Summe schwächelten hier jedoch alle Teilnehmer und Dr. Zech half nach

Zuletzt stellte er als „Brecher-Frage“ noch in den Raum was wäre, wenn während des Widerspruchsverfahrens der Brexit vollzogen wurde.

- Wir sprechen über das anwendbare Recht und die Wirkung ex tunc
- Dr. Zech lässt uns hier im Grunde recht frei argumentieren
- Zuletzt löst er es auf, dass ein Gericht entschieden hat, dass mit dem Wegfall der territorialen Widerspruchsmarke, der Rechtsgrund des Widerspruchsverfahrens fehlt und es somit nicht beendet werden kann

Alle Teilnehmer haben bestanden.

